

# VERSORGUNGSEINRICHTUNG

## der Bezirksärztekammer Trier

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
Schönbornstraße 10, 54295 Trier  
Telefon 0651 - 170886-0 Fax 0651 - 170886-66  
info@ve-trier.de



### Wichtige Information für Honorarärzte

Seit dem 01. November 2012 muss bei jedem Arbeitgeber-Wechsel ein neuer Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden! Gleiches gilt bei jeder Aufnahme einer neuen Tätigkeit als Honorararzt.

Darum empfiehlt die ABV (Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke)

1. vor Beginn jeder neuen Beschäftigung oder nach § 7a Abs. 6 SGB IV innerhalb eines Monats nach Aufnahme jeder neuen Tätigkeit ein sogenanntes Statusfeststellungsverfahren mit dem Formular V027 zu beantragen
2. und gleichzeitig einen neuen Befreiungsantrag zu stellen.

Das Formular bzw. den Link zur Antragstellung erhalten Sie im Downloadbereich bzw. über den Link-Bereich auf unserer Homepage.

Hintergrund ist die Annahme der Deutsche Rentenversicherung Bund, dass Honorarärzte aufgrund ihrer betrieblichen Eingliederung und der ihnen gegenüber bestehenden Weisungsbefugnis des Krankenhauses in aller Regel abhängig beschäftigt sind. Jedoch sind nach Auffassung der Rentenversicherung einige wenige Ausnahmen von der generell anzunehmenden Versicherungspflicht von Honorarärzten denkbar, wenn diese nicht zeitlich oder organisatorisch in den betrieblichen Arbeitsablauf ihres jeweiligen Auftraggebers eingebunden sind bzw. auf eigene Rechnung gegenüber dem Patienten tätig würden.

#### Warum Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung?

Mit Aufnahme einer ärztlichen Beschäftigung wird laut Gesetz jeder Arzt Pflichtmitglied einer Ärztekammer. Mit der Mitgliedschaft in der Ärztekammer erfolgt unweigerlich die satzungsmäßige Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung der Ärztekammer. Erfolgt keine Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung entsteht Versicherungspflicht auch bei der Rentenversicherung. So kommt es aufgrund der beiden Pflichtmitgliedschaften zu einer Doppelbelastung hinsichtlich der Beitragsentrichtung.

Außerdem: Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist tätigkeitsbezogen, nicht personenbezogen (§6 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 SGB VI und § 6 Abs. 5 SGB VI).

Dies bedeutet: Wird eine nicht ärztliche Tätigkeit nebenbei oder als Hauptbeschäftigung ausgeführt, die nicht zeitlich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung), so gilt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht für diese Beschäftigung, sondern es tritt für diese Beschäftigung Versicherungs- und somit Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, selbst wenn die Mitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung weiter besteht.